S 40 AS 1478/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Corona Deckelung Umzug
Leitsätze	§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ist auf Umzüge aus Unterkünften mit angemessenen Kosten von vornherein nicht anwendbar. Insbesondere erfolgt bei nicht notwendigen Umzügen gegebenenfalls eine Decklung gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II.
Normenkette	§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II § 67 Abs. 3 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 1478/21
Datum	07.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

Â

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
Â Â Â Â

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der KostenÃ¼bernahme von Unterkunftskosten bei bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1.6.2021 bis 30.11.2021.
Der 1996 geborene KlÃ¤ger steht im Leistungsbezug des Beklagten. Auf seinen Weiterbewilligungsantrag vom 12.5.2021 hin bewilligte der Beklagte ihm mit Bescheid vom 19.5.2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in HÃ¶he von monatlich 1.268,54 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1.6.2021 bis 30.11.2021. Dabei berÃ¼cksichtigte der Beklagte die Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r eine 1-Zimmerwohnung in der J.-StraÃe in M.-Stadt (Grundmiete: 415,00 Euro, Neben- und Heizkosten: 80,00 Euro = 495,00 Euro), die der KlÃ¤ger vom 1.6.2020 bis zum 30.4.2021 bewohnt hatte. Die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung aufgrund eines mit dem Weiterbewilligungsantrag Ã¼bersandten neuen Mietvertrages vom 15.4.2021 fÃ¼r eine 1,5-Zimmerwohnung in der C.-StraÃe in M.-Stadt fÃ¼r die Zeit ab dem 15.4.2021 (Grundmiete: 750,00 Euro, Heizkosten: 50,00 Euro, Nebenkosten: 80,00 Euro = 880,00 Euro) berÃ¼cksichtigte der Beklagte hingegen nicht. BegrÃ¼ndet wurde dies damit, dass der KlÃ¤ger vor Abschluss des neuen Mietvertrages keine Zusicherung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 SGB II eingeholt habe. Des Weiteren seien die Mietkosten nicht nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II angemessen. Eine nachtrÃ¤gliche Zustimmung zum Umzug werde nicht erteilt. Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung wÃ¼rden somit weiterhin nur noch in HÃ¶he der bisherigen Mietkosten bei der Leistungsberechnung anerkannt.
Gegen den Bewilligungsbescheid vom 19.5.2021 erhob der KlÃ¤ger am 7.6.2021 Widerspruch. Er habe keine AufklÃ¤rung seitens des Beklagten erhalten. Er sei im letzten Monat umgezogen, um nah an der Wohnung seines 74 Jahre alten Vaters zu sein, um sich besser um ihn zu kÃ¼mmern. Nun bekomme er zu hÃ¶ren, dass er ungenehmigt umgezogen sei und keine Wohnungsgeldaufstockung bekomme. Somit verblieben ihm laut dem Beklagten genau 43,06 Euro monatlich zum Leben als vermeintliche Strafe.
Mit Widerspruchsbescheid vom 27.8.2021 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 S. 1 SGB II solle vor Abschluss eines Vertrages Ã¼ber eine neue Unterkunft die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des fÃ¼r die neue Unterkunft Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen kommunalen TrÃ¤gers zur BerÃ¼cksichtigung der Aufwendung fÃ¼r die neue Unterkunft eingeholt werden. Dies habe der KlÃ¤ger nicht getan. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II sei der kommunale TrÃ¤ger zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft angemessen sind. Die Miete fÃ¼r die Wohnung in der C.-StraÃe sei nicht angemessen. Die Bruttokaltmiete (Grundmiete und Nebenkosten) betrage 830,00 Euro und lÃ¤ge damit deutlich Ã¼ber der angemessenen Mietobergrenze der Landeshauptstadt M.-Stadt von derzeit 681,00 Euro. ErhÃ¶hten sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, werde nur der bisherige Bedarf anerkannt, Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Der Umzug des KlÃ¤gers sei nicht erforderlich gewesen. Ein Umzug innerhalb M.-Stadt sei unter anderem dann erforderlich, wenn soziale Belange den Umzug erforderlich machten. Der KlÃ¤ger trage vor, dass er in die unmittelbare NÃ¤he seines Vaters gezogen sei, da er sich um ihn kÃ¼mmern mÃ¼sse. Eine Erforderlichkeit sei jedoch nur dann gegeben, wenn die Pflege von AngehÃ¶rigen ab

Pflegegrad I oder die Pflege von demenzkranken AngehÃ¶rigen ohne Pflegegrad von dem Umziehenden Ã¼bernommen werde. Dies sei vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen worden. Vom ehemaligen Wohnsitz in G. sei es fÃ¼r den KlÃ¤ger kein groÃer Aufwand, sich um seinen Vater in S. zu kÃ¼mmern. Der Weg sei auch mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln in unter einer halben Stunde leicht zu bewÃ¤ltigen. Der Umzug nach S. sei daher nicht notwendig gewesen.
Am 27.9.2021 hat der KlÃ¤ger durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten beim Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben. Der KlÃ¤ger habe dem Beklagten bereits vorgetragen, nÃ¤her bei seinem Vater sein zu wollen. Angesichts der zunehmenden Vereinsamung und Isolation Ã¤lterer Menschen, die durch die Corona-Krise und Lockdowns dramatisch zugenommen hÃ¤tten, sei der Wunsch des KlÃ¤gers seinem Vater Unterhaltung und Zweisamkeit zu schenken, ein zu berÃ¼cksichtigender Grund. Die soziale Interaktion solle dazu fÃ¼hren, dass sein Vater neuen Lebensmut gewinne und das GefÃ¼hl erhalte, gebraucht zu werden und es einen Grund gebe, weiterzuleben. Die tÃ¤gliche Ansprache und Konversation sorge fÃ¼r ein besseres Wohlbefinden und kÃ¶rperliches und seelisches Steigern der LebensqualitÃ¤t, mit der Folge, dass Ã¤ltere Menschen weniger krank wÃ¼rden und weniger Ã¤rztliche Hilfe benÃ¶tigten. Die Erforderlichkeit des Umzugs und damit die Ãbernahme der Mietkosten auf das Abstellen auf einen Pflegegrad zu reduzieren, gehe an der Sache vorbei. Sinn und Zweck des ânÃ¤her am Vaterâ sein, sei es doch gerade, ihn davor zu bewahren, dass er zu einem Pflegefall werde. Der KlÃ¤ger versuche hier prÃ¤ventiv zu handeln. Angesichts von tagelangen Streiks im Ã¶ffentlichen Personennah- und Fremdverkehr sei die Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nur sporadisch mÃ¶glich. Eine kontinuierliche Begleitung und Umsorgen bzw. KÃ¼mmern des Vaters, die von VerlÃ¤sslichkeit, Rahmen und Struktur geprÃ¤gt sei, sei damit nicht gegeben. Zwar zahle der Beklagte dem KlÃ¤ger seit Mai 2021 weiterhin die alte Miete mit 495,00 Euro. Gleichwohl mÃ¼sse der KlÃ¤ger die neue Miete von 880,00 Euro bezahlen, mit der Folge, dass dem KlÃ¤ger gerade einmal 57,00 Euro monatlich blieben und er Schulden machen mÃ¼sse, um Geld fÃ¼r das tÃ¤gliche Leben zu erhalten. Diese Schulden mÃ¼sse er zurÃ¼ckzahlen. Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge Ã¼ber kein Existenzminimum, von dem er sein Leben bestreiten oder finanzieren kÃ¶nne. WÃ¼rde die Beklagte die volle Miete von 880,00 Euro oder zumindest die Kaltmiete von 681,00 Euro und zusÃ¤tzlich 50,00 Euro Heizkosten, in Summe 731,00 Euro Ã¼bernehmen, lÃ¤ge die Differenz zwischen der alten Miete von 495,00 Euro und der neuen Miete von 731,00 Euro bei gerade 236,00 Euro monatlich. Bei den Mietobergrenzen der Stadt M.-Stadt handele es sich nicht im Rahmen eines schlÃ¼ssigen Konzepts ausgearbeitete HÃ¶chstgrenzen. Auch sei nicht ersichtlich, dass die festgelegten Mietobergrenzen der Stadt M.-Stadt die Kriterien des Bundessozialgerichts einhielten. Jedenfalls sei Â§ 67 Abs. 3 SGB II des Sozialschutz-Pakets âVereinfachtes Verfahren fÃ¼r den Zugang sozialer Sicherung aufgrund der COVID-19-Pandemieâ zu beachten. Darin werde bestimmt, dass sÃ¤mtliche Unterkunfts- und Heizkosten nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II unabhÃ¤ngig von ihrer HÃ¶he als angemessen gelten, und dass es sich dabei um eine unwiderlegbare Fiktion handele. Diese Angemessenheitsfiktion sei nicht nur auf Erst- oder NeuantrÃ¤ge begrenzt, sondern erfassten alle Unterkunftskosten fÃ¼r Bewilligungsabschnitte, die in dem Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.3.2022 begonnen haben bzw. noch beginnen werden. Dies auch dann, wenn weder die HilfebedÃ¼rftigkeit noch der

Umzug direkt auf die Corona-Pandemie zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Die Fiktionswirkung betreffe auch alle Leistungsbezieher (â□□BestandsfÃ¤lleâ□□), die im genannten Zeitraum einen Vertrag Ã¼ber eine Unterkunft eingegangen seien, auch wenn diese als â□□unangemessenâ□□ gelten.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 19.5.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.8.2021 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II fÃ¼r die Wohnung in der A-StraÃ□e in A-Stadt fÃ¼r die Zeit vom 1.6.2021 bis 30.11.2021 zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Soweit der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers vortrage, der KlÃ¤ger wolle nÃ¤her bei seinem Vater sein, begrÃ¼nde dies eben keine Erforderlichkeit. Wenn man die MaÃ□stÃ¤be einer GroÃ□stadt ansetze, wohne der KlÃ¤ger bereits in der NÃ¤he seines Vaters. Der KlÃ¤ger gehe derzeit keiner ErwerbstÃ¤tigkeit nach, sodass es ihm durchaus zumutbar sei, in unter einer halben Stunde zu seinem Vater zu fahren. Dies sei mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln problemlos mÃ¶glich. Eventuelle Streiks im Nahverkehr seien so selten, dass dies als Argument nicht herhalten kÃ¶nne. Es sei weiterhin nicht vorgetragen worden, dass der Vater pflegebedÃ¼rftig sei und damit eine Rundumpflege benÃ¶tige. Das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 10.9.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R) und das Bayerische Landessozialgericht (vgl. LSG A-Stadt, Urteil vom 23.11.2020 â□□ L 7 AS 267/18) haben im Ã□brigen bestÃ¤tigt, dass die Festlegung der Angemessenheit der Mietobergrenzen durch die Stadt M.-Stadt nach einem schlÃ¼ssigen Konzept erfolgt. Die Erforderlichkeit fÃ¼r den Umzug habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Die Kosten der Unterkunft seien daher lediglich in HÃ¶he der ursprÃ¼nglichen Kosten fÃ¼r die Miete in der J.- StraÃ□e in M.-Stadt zu Ã¼bernehmen.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akte des Gerichts und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.
Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 19.5.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.8.2021, mit dem der Beklagte die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung auf die alte Miete gedeckelt hat. Der KlÃ¤ger hat den Streitgegenstand auf die Kosten der Unterkunft und Heizung wirksam beschrÃ¤nkt.
Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. In der Sache erweist sich die vom KlÃ¤ger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4, Â§ 56 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG) jedoch als unbegrÃ¼ndet, da der Bescheid vom 19.5.2021 in Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 27.8.2021 rechtmÃ¤Ãig ist und den KlÃ¤ger in seinen Rechten nicht verletzt, Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG.
In der Ãbersendung des neuen Mietvertrags an den Beklagten lag ein Antrag auf AbÃ¤nderung der Leistungsbewilligung zugunsten des KlÃ¤gers. Ein Antrag auf Erteilung einer gesonderten Zusicherung als vorgreifliche Teilregelung war damit nicht verbunden, da der Wohnungswechsel bereits vollzogen und nur noch Ã¼ber die HÃ¶he der Unterkunftskosten selbst zu befinden war (vgl. BSG, Urteil vom 06.04.2011 â B 4 AS 5/10 R).
I. Der KlÃ¤ger ist leistungsberechtigt. Nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, wenn (1.) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht ist, (2.) ErwerbsfÃ¤higkeit und (3.) HilfebedÃ¼rftigkeit besteht und (4.) der gewÃ¶hnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.
II. Von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sind auch Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung umfasst, Â§Â§ 19 Abs. 1 S. 3, Â§ 22 SGB II. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum sind die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten jedoch nicht zu Ã¼bernehmen.
Die Voraussetzungen fÃ¼r eine âDeckelungâ des Anspruchs auf Leistungen nach Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II sind vorliegend gegeben. Nach Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II wird nur der bisherige Bedarf anerkannt, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung erhÃ¶hen.
1. Mit der ursprÃ¼nglichen Miete vor dem Umzug hatte der KlÃ¤ger tatsÃ¤chliche Unterkunftskosten in angemessener HÃ¶he, die vom Beklagten auch vollstÃ¤ndig Ã¼bernommen wurden (Grundmiete: 415,00 Euro, Neben- und Heizkosten: 80,00 Euro = 495,00 Euro).
Nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden nur Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Mietobergrenze vorrangig auf der Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts zu ermitteln (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b S 18/06 R). Einem schlÃ¼ssigen Konzept liegen mehrere Schritte aus einer zunÃ¤chst abstrakten und im Weiteren aus einer konkret-individuellen PrÃ¼fung zugrunde. Im ersten Schritt sind die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe und der maÃgebliche Vergleichsraum festzulegen. Die Bemessung der angemessenen GrÃ¶Ãe folgt aus den landesrechtlichen DurchfÃ¼hrungsvorschriften zu Â§ 10 des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¶rderung. Als angemessen gilt dabei nur eine Wohnung, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG, Urteil vom 17.12.2009 â B 4 AS 50/09 R). Der maÃgebliche Ã¶rtliche Vergleichsraum ergibt sich aus dem Wohnort des LeistungsempfÃ¤ngers, im Weiteren aus dessen Wohnumfeld in einem homogenen Lebens- und Wohnbereich (vgl. Luik in: Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. 2021, Â§ 22 Rn. 116). In einem zweiten Schritt ist die Referenzmiete, d. h. die angemessene Miete fÃ¼r Wohnungen einfachen Standards in dem konkreten Vergleichsraum, festzustellen. Auf dieser Grundlage ist dann zu beurteilen, ob die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen die Angemessenheitsobergrenze Ã¼berschreitet.
Die Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten bemisst der Beklagte unter Zugrundelegung eines Konzepts. Das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom

10.9.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R) hat die SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts des Beklagten bestÃ¤tigt. Die nachfolgenden Fortschreibungen dieses Konzepts basieren auf denselben wissenschaftlich anerkannten statistischen Verfahren und wurden vom Bayerischen Landessozialgericht (vgl. Bay. LSG, Urteil vom 23.11.2020 â□□ L 7 AS 267/18) bestÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger hat vor dem Umzug in einer angemessenen Wohnung gelebt.
2. Mit dem Umzug in die neue Wohnung ab dem 15.4.2021 haben sich die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten des KlÃ¤gers erhÃ¶ht (nunmehr Grundmiete: 750,00 Euro, Heizkosten: 50,00 Euro, Nebenkosten: 80,00 Euro = 880,00 Euro). Die Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II stellt auf eine bloÃ□e ErhÃ¶hung der Unterkunftskosten ab, die hier auch vorliegt.
Eine Ã□ber- oder Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten wird mit der ErhÃ¶hung in Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II nicht vorausgesetzt. Aus der Systematik der Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 SGB II, in der Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II von Vorschriften umrahmt wird, die ausdrÃ¼cklich auf die Angemessenheitsgrenze von Unterkunftskosten bezogen sind, lÃ¤sst sich hinsichtlich der sog. Deckelung von Unterkunftskosten kein Bezug zu einem Erfordernis der Angemessenheit herstellen. Der Gesetzgeber hat durch das Neunte Gesetz zur Ã□nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, welches am 1.8.2016 in Kraft getreten ist, das Wort â□□angemessenâ□□ in Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gezielt gestrichen (vgl. Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22 Rn. 199). Seither kommt es nicht mehr darauf an, ob durch einen Umzug ein Wechsel von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung oder von einer angemessenen in eine teurere, aber noch angemessene Wohnung erfolgt â□□ in beiden FÃ¤llen liegt eine ErhÃ¶hung vor.
Â§ 67 Abs. 3 SGB II ist gemÃ¤Ã□ Â§ 67 Abs. 1 SGB II fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume anwendbar, die in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2022 beginnen. Â§ 67 Abs. 3 SGB II ist jedoch nicht auf den Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II anwendbar. GemÃ¤Ã□ Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ist die Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃ□gabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Zwar benennt Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II keine einzelnen SÃ¤tze des Â§ 22 Abs. 1 SGB II, die damit geregelte MaÃ□gabe ist jedoch allein auf die Angemessenheit von Unterkunftskosten spezifiziert worden, so dass Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II allein Vorschriften des Â§ 22 Abs. 1 SGB II zu modifizieren vermag, die auch auf die Angemessenheit von Unterkunftskosten abstellen. Dies ist vorliegend bei Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, der auf die Angemessenheit von Unterkunftskosten nicht bezogen ist, gerade nicht der Fall. Die Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt damit uneingeschrÃ¤nkt fort und wird durch die gesetzliche Fiktionswirkung des Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht tangiert (so auch Groth in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 67 Rn. 27.2).
Der Gesetzgeberwille der mit Â§ 67 Abs. 3 SGB II eingefÃ¼hrten gesetzlichen Fiktionswirkung hat vielmehr eine andere Zielrichtung: Mit der Fiktion der Angemessenheit sollte dafÃ¼r gesorgt werden, dass sich die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssen (BT-Drs. 19/18107, S. 25). Mit der Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II kommt hingegen zum Ausdruck, dass die Ã□bernahme weiterer Kosten nicht geboten ist, wenn ein LeistungsempfÃ¤nger innerhalb des maÃ□geblichen Vergleichsraums in

einer kostenangemessenen Wohnung gelebt hat, die seine existenziellen WohnbedÃ¼rfnisse ausreichend erfÃ¼llte (vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2011 â□□ B 14 AS 107/10 R). Eine Sorge um den Wohnraum liegt hier gerade nicht vor.
Dies bestÃ¤tigt auch Â§ 67 Abs. 3 S. 3 SGB II. Danach gilt die gesetzliche Fiktionswirkung des Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II in den FÃ¤llen nicht, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme auf das Kostensenkungsverfahren nach Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bezogen, so dass eine bereits bestandskrÃ¤ftige Kostensenkung auch hier Bestand erhÃ¤lt (BT-Drs. 19/18107, S. 26). Wohnt also ein LeistungsempfÃ¤nger in einer unangemessen teuren Unterkunft und ist im vorangegangenen Bewilligungszeitraum eine Absenkung auf die Angemessenheitsgrenze erfolgt, kann er sich dann nicht auf die gesetzliche Fiktionswirkung des Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II berufen. Der Sinn und Zweck des Zusammenspiels von Â§ 67 Abs. 3 S. 1 und S. 3 SGB II zeigt sich darin, dass bei einem Umzug wÃ¤hrend der Corona-Pandemie nicht jedwede Miete als Bedarf zu berÃ¼cksichtigen ist, wenn die vorherigen Kosten der Unterkunft und Heizung bereits geklÃ¤rt waren. Wurden â□□ wie vorliegend â□□ die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung Ã¼bernommen, weil sie bereits angemessen waren, besteht dahingehend erst recht noch weniger Anlass, nach einem Umzug jedwede Unterkunftskosten zu berÃ¼cksichtigen. Damit ist Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II auf UmzÃ¼ge aus UnterkÃ¼nften mit angemessenen Kosten von vornherein nicht anwendbar.
3. Der Umzug des KlÃ¤gers war weder (a.) notwendig noch (b.) aus sonstigen GrÃ¼nden erforderlich.
a. Der Umzug des KlÃ¤gers war nicht notwendig, weil die vorherige Wohnung den existenznotwendigen Bedarf des KlÃ¤gers deckte. Eine BeschrÃ¤nkung auf die bisherigen Unterkunftskosten kommt nur dann von vornherein nicht in Betracht, wenn der Umzug in eine andere Wohnung in dem Sinne notwendig war, dass die bisherige Wohnung den Unterkunftsbedarf des LeistungsempfÃ¤ngers als Teil der verfassungsrechtlich garantierten Existenzsicherung nicht erfÃ¼llte. Dies war hier jedoch nicht der Fall.
b. Ist ein Umzug nicht zwingend notwendig, erfasst Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II darÃ¼ber hinaus aber auch FÃ¤lle, in denen der Umzug aus sonstigen GrÃ¼nden erforderlich erscheint. Dazu muss ein plausibler, nachvollziehbarer und verstÃ¤ndlicher Grund fÃ¼r den Wohnungswechsel vorliegen, von dem sich auch ein NichthilfebedÃ¼rftiger leiten lassen wÃ¼rde (vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2011 â□□ B 14 AS 107/10 R).
Vorliegend hat der KlÃ¤ger verschiedene GrÃ¼nde fÃ¼r den Wohnungswechsel vorgetragen, die sich nach Ã□berzeugung der Kammer jedoch weder als plausibel noch als nachvollziehbar oder als verstÃ¤ndlich erweisen. Eine PflegebedÃ¼rftigkeit des Vaters wurde weder vorgetragen noch belegt, ebenso wenig eine tatsÃ¤chliche Pflege des Vaters durch den KlÃ¤ger. Besuche des Vaters zu dessen prÃ¤ventiver Gesundheitsvorsorge bedingen keinen Umzug. Soziale Kontakte kÃ¶nnen auch erfolgen, wenn der KlÃ¤ger keine Wohnung in der NÃ¤he seines Vaters hat. Dem KlÃ¤ger war es mÃ¶glich, von seiner alten Wohnung aus Kontakt mit dem Vater Ã¼ber Telefon bzw. Videotelefonie zu halten als auch den Vater persÃ¶nlich zu besuchen. Die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel ist keinesfalls unzumutbar, insbesondere bei einer Strecke von G. nach S. innerhalb des Stadtkerns der

Landeshauptstadt M.-Stadt, die sogar zu FuÃ oder mit dem Fahrrad problemlos zurÃ¼ckgelegt werden kÃ¶nnte. In die Landeshauptstadt M.-Stadt pendeln zahllose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeit und nehmen auch eventuelle Strapazen fÃ¼r das pÃ¼nktliche Erscheinen zur Arbeit auf sich. Ein Hindernis beim KlÃ¤ger ist nicht erkennbar. Eine Erforderlichkeit des Umzugs ist demnach nicht gegeben.
Die Klage war abzuweisen.
III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 30.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024